



Pressemitteilung

## Hautkrebsscreening auf dem Prüfstand: Nicht kaputtrechnen, sondern endlich besser machen

Bonn, 23.04.2026

Das gesetzliche Hautkrebsscreening verfolgt ein wichtiges Ziel: Hautkrebs möglichst früh zu erkennen. Offizielle Patienteninformationen betonen, dass Krebsfrüherkennung Tumoren in einem Stadium entdecken soll, in dem sie noch keine Beschwerden verursachen, und dass sich dadurch die Heilungschancen erhöhen können. Auch für das Hautkrebsscreening gilt: Wird Hautkrebs früh erkannt, sind Behandlungen oft weniger belastend und kostenschonender und die Heilungsaussichten in der Regel besser.

*Bianca, eine Patientin, berichtet: „Beim Hautkrebs Screening im November 2019 wurde mir ein normal aussehendes Muttermal entfernt, nachdem ich dem Hautarzt sagte, das dieses zwischendurch juckte. Zwei Wochen später bekam ich die Diagnose malignes Melanom mit der Eindringtiefe von 0,3mm. Ohne Hautkrebsscreening wäre das maligne Melanom nicht frühzeitig oder gar nicht erkannt worden. Jetzt bleibt nur eine kleine Narbe von Nachschnitt zurück.“*

Aus Sicht von MID e. V. liegt das Kernproblem jedoch in der Bewertung: Ein echtes Hautkrebsscreening ist immer anlasslos. Screening richtet sich definitionsgemäß an eine zunächst beschwerdefreie, scheinbar gesunde Bevölkerung. Die WHO beschreibt Screening als Untersuchung einer „apparently healthy population“. Sobald eine Patientin oder ein Patient wegen eines konkreten Verdachts, einer auffälligen Hautstelle oder bereits bestehender Beschwerden in die Praxis kommt, handelt es sich nicht mehr um Screening im engeren Sinn, sondern um Abklärung beziehungsweise Diagnostik. Wer diese Fälle methodisch vermischt, kann den Nutzen des eigentlichen Screenings nur eingeschränkt bewerten. Hinzu kommt, dass das Screening oft auch in der Nachsorge bereits an Hautkrebs Erkrankten abgerechnet wird, was ebenfalls die Daten verzerrt.

Die aktuelle Debatte um das gesetzliche Hautkrebsscreening darf nicht in einer Schwächung des Angebots enden. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat im Februar 2026 ausdrücklich angekündigt, die Datenlage zur Evaluation zu verbessern, eine Machbarkeitsstudie zum Einbezug von Krebsregisterdaten beauftragt und zugleich klargestellt, dass die Ergebnisse zur Weiterentwicklung des Hautkrebsscreenings genutzt werden sollen. Damit ist die sofortige Abschaffung des Screenings nicht der Weg – jetzt geht es darum, es methodisch sauber zu bewerten und patientengerecht weiterzuentwickeln.

*Rafaela, eine weitere Betroffene: „Mein Melanom wurde auch bei dem Hautkrebsscreening von meinem Hautarzt als verdächtig eingestuft und ein paar Wochen später entfernt. Und er hatte Recht, Melanom mit 0,15 mm Tiefe.“*

Melanom Info Deutschland-MID  
e.V.  
Sitz des Vereins: Essen  
Ardeystraße 12, 45134 Essen  
Geschäftsführung: Astrid Dopp-  
ler, Katharina Kaminski

E-Mail:  
info@melanominfo.com  
Website:  
www.melanominfo.com

Bankverbindung:  
GLS Bank Bochum  
IBAN DE77 4306 0967 1081 5828 00 BIC  
GENODEM1GLS

Registernummer VR6055 • Registergericht Essen geses  
cher Vorstand im Sinne § 26 BGB:  
Christine Stuhldreier-Hochstein, Jessica Weiner, Claud  
Wirwal  
Rechtsform: Eingetragener gemeinnütziger Verein Steu  
Nr. 112/5743/1530 • FA Essen-Süd

„Wir erleben seit Jahren, wie wichtig frühe Diagnosen für Betroffene sein können. Aber wir erleben auch, dass die Wirklichkeit der Versorgung in der Evaluation oft nicht sauber abgebildet wird“, sagt Astrid Doppler, Geschäftsführerin von MID e. V. „Wenn anlassloses Screening, Verdachtsabklärung und Folgeeingriffe datenmäßig durcheinandergeraten, darf man aus diesen Zahlen keine vorschnellen politischen Schlüsse ziehen.“

Aus Sicht der Selbsthilfe ist deshalb klar: Deutschland braucht kein Ende des Hautkrebsscreenings, sondern ein neues Hautkrebsscreening – risikoadaptiert, besser organisiert, qualitätsgesichert und mit modernen Hilfsmitteln unterstützt. Internationale und europäische Stellen betonen, dass Screeningprogramme nur dann sinnvoll sind, wenn sie auf klarer Evidenz, starker Qualitätssicherung, laufender Evaluation und einer sorgfältigen Abwägung von Nutzen und Schaden beruhen. Die Europäische Kommission hebt zudem hervor, dass qualitätsgesicherte Programme patientenorientiert entwickelt werden und die Bedürfnisse von Patientinnen und Patienten über den gesamten Versorgungspfad hinweg berücksichtigen müssen.

Zu einem solchen Neustart gehört für MID e. V. auch die soziale Gerechtigkeit. Aktuelle Daten aus dem BARMER-Arztreport zeigen, dass das Hautkrebsscreening von einem großen Teil der Anspruchsberechtigten nicht genutzt wird. In Hamburg nahmen 2023 oder im Vorjahr nur 28,8 Prozent der gesetzlich Versicherten ab 35 Jahren teil; über 70 Prozent blieben der Untersuchung fern. Der Report beschreibt zudem Unterschiede nach Alter und Geschlecht und hält ausdrücklich fest, dass Menschen mit höherer Bildung das Screening häufiger nutzen. Aus Sicht einer Patientenorganisation ist das ein klares Warnsignal: Ein Früherkennungsangebot, das benachteiligte Gruppen schlechter erreicht, braucht bessere Ansprache, niedrigschwellige Zugänge und eine gezielte Einladungskultur.

„Früherkennung darf keine Frage von Bildung, Gesundheitskompetenz oder Zufall sein“, sagt Katharina Kaminski, Geschäftsführerin von MID e. V. „Wenn Menschen mit geringerem Zugang zu Informationen oder Versorgung seltener teilnehmen, dann ist das kein Argument gegen das Screening – sondern ein Auftrag, es gerechter und besser erreichbar zu machen.“

MID e. V. fordert deshalb: Erstens eine methodisch saubere Trennung von echtem, anlasslosem Screening und diagnostischer Abklärung bei Verdacht. Zweitens eine Evaluation auf einer belastbaren, transparenten Datengrundlage. Drittens ein risikoadaptiertes Programm, das persönliche Risikofaktoren stärker berücksichtigt und die Menschen gezielter anspricht. Viertens verbindliche Qualitätsstandards, moderne digitale Dokumentation und eine bessere Nachverfolgung der Versorgungspfade. Fünftens Strategien gegen soziale Ungleichheit bei der Inanspruchnahme. Und sechstens die verbindliche Einbeziehung von Patientenorganisationen in die Weiterentwicklung des Programms. Dass Patienten und Angehörige in allen Phasen der Entwicklung evidenzbasierter Leitlinien und Qualitätssicherungsschemata beteiligt werden sollen, ist auch auf europäischer Ebene ausdrücklich verankert.

„Patientenorganisationen dürfen bei der Neugestaltung des Hautkrebsscreenings nicht nur angehört, sondern müssen systematisch beteiligt werden“, so Astrid Doppler. „Unsere Expertise aus der Versorgungspraxis ist unverzichtbar, wenn ein Screeningprogramm verständlich, akzeptiert und alltagstauglich sein soll.“

Katharina Kaminski ergänzt: „Wir brauchen ein Hautkrebsscreening, das nicht nur auf dem Papier existiert, sondern in der Versorgung funktioniert: risikoadaptiert, qualitätsgesichert, datensauber und mit modernen Hilfsmitteln unterstützt. Nur so entsteht aus einem umstrittenen Verfahren ein wirklich gutes Angebot für Patientinnen und Patienten.“

**MID e. V. appelliert an Politik und Selbstverwaltung, die laufende Überprüfung als Chance zu nutzen: nicht für einen Rückbau, sondern für einen Neustart mit besserer Datenqualität, höherer Zielgenauigkeit, mehr Qualitätssicherung und echter Patientenbeteiligung. Denn die Bevölkerung benötigt kein schlechteres Screening – sie brauchen ein besseres.**

Weitere Informationen und Anfragen an:

Melanom Info Deutschland – MID e.V., [info@melanominfo.com](mailto:info@melanominfo.com)

V.i.S.d.P.: Katharina Kaminski/Astrid Doppler, MID e.V., Thomas Mann-Str. 40, 53111 Bon

Melanom Info Deutschland-MID  
e.V.  
Sitz des Vereins: Essen  
Ardeystraße 12, 45134 Essen  
Geschäftsführung: Astrid Dopp-  
ler, Katharina Kaminski

E-Mail:  
[info@melanominfo.com](mailto:info@melanominfo.com)  
Website:  
[www.melanominfo.com](http://www.melanominfo.com)

Bankverbindung:  
GLS Bank Bochum  
IBAN DE77 4306 0967 1081 5828 00 BIC  
GENODEM1GLS

Registernummer VR6055 • Registergericht Essen gese  
cher Vorstand im Sinne § 26 BGB:  
Christine Stuhldreier-Hochstein, Jessica Weiner, Claud  
Wirwal  
Rechtsform: Eingetragener gemeinnütziger Verein Steu  
Nr. 112/5743/1530 • FA Essen-Süd